1 Y 3228 AX
ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1981	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. März 1981	Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
5. 3. 81	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen** . . . . . *Ändert GVBl. II 352-1*	46
5. 3. 81	Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes . . . . . *GVBl. II 361-82*	46
5. 3. 81	Zweite Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefKostenV) . . . . . *GVBl. II 61-32*	51
5. 3. 81	Zweite Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 6 a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEKostenV) . . . . . *GVBl. II 62-12*	52
5. 3. 81	Polizeiverordnung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen — Smog-Verordnung — . . . . . *GVBl. II 310-53*	53
5. 3. 81	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz . . . . . *Ändert GVBl. II 510-10*	61
5. 3. 81	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Arbeitsstoffverordnung . *GVBl. II 91-37*	61
17. 2. 81	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade . . . . . *GVBl. II 17-24*	63

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen*)

Vom 5. März 1981

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 19. Mai 1952 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), erhält folgende Fassung:

„2. wenn ein Facharzt der Psychiatrie, der den Unterzubringenden untersucht hat, als Sachverständiger gehört ist; ist er kein im öffentlichen Dienst beschäftigter Arzt, ist auch ein solcher zu hören;".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 5. März 1981

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister des Innern
Gries

*) Ändert GVBl. II 352-1

Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes*)

Vom 5. März 1981

Auf Grund des § 137 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, des § 141 Abs. 1 Satz 1, des § 143 b Abs. 2, des § 144 Abs. 2, des § 147 Abs. 3 und des § 155 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), wird verordnet:

Erster Abschnitt

Gutachterausschüsse zur Ermittlung von Grundstückswerten

§ 1

Bildung der Gutachterausschüsse

(1) Für die Ermittlung von Grundstückswerten werden für die Bereiche

1. der Landkreise und kreisfreien Städte,
2. der kreisangehörigen Gemeinden Bad Hersfeld, Bad Homburg v. d. Höhe, Bensheim, Butzbach, Dietzenbach, Eschwege, Friedberg (Hessen), Fulda, Gießen, Hanau, Heppenheim (Bergstraße), Hofheim am Taunus, Korbach, Lampertheim, Limburg a. d. Lahn, Maintal, Marburg, Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Oberursel (Taunus), Rüsselsheim, Stadtallendorf, Taunusstein, Viernheim und Wetzlar

Gutachterausschüsse gebildet.

(2) Der Gutachterausschuß führt die Bezeichnung „Gutachterausschuß für Grundstückswerte für den Bereich ....".

Er führt das Landessiegel.

*) GVBl. II 361-82

§ 2
Örtliche Zuständigkeit des Gutachterausschusses

(1) Örtlich zuständig ist der Gutachterausschuß, in dessen Tätigkeitsbereich das zu begutachtende Grundstück liegt.

(2) Liegt ein Grundstück im Tätigkeitsbereich mehrerer Gutachterausschüsse, so ist der Gutachterausschuß zuständig, in dessen Bereich der größere Teil liegt. Im Zweifel entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde über die örtliche Zuständigkeit.

§ 3
Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse

(1) Die Aufgaben der Geschäftsstellen des Gutachterausschusses werden

1. in den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden, bei denen Gutachterausschüsse gebildet sind, dem Magistrat,
2. in den Landkreisen Bergstraße, Fulda, Hochtaunuskreis, Limburg-Weilburg dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung
3. in den übrigen Landkreisen dem Kreisausschuß

übertragen.

(2) Der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses obliegt nach Weisung des Gutachterausschusses oder im Falle des § 11 Nr. 1 des Vorsitzenden des Gutachterausschusses neben den Verwaltungsaufgaben insbesondere die

1. Einrichtung und Führung der Kaufpreissammlungen einschließlich ergänzender Datensammlungen, wie Sammlungen über Einnahmen und Ausgaben der Grundstücksbewirtschaftung,
2. Ableitung und Fortschreibung der wesentlichen Daten für die Wertermittlung und
3. Vorbereitung der Wertermittlungen, wie Gutachten, Bodenrichtwerte, Übersichten nach § 14 Abs. 1, Grundwerte nach den §§ 3 und 4 der Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen nach den §§ 41 und 42 des Städtebauförderungsgesetzes vom 6. Februar 1976 (BGBl. I S. 273).

§ 4
Bestellung der Gutachter

(1) Zuständig für die Bestellung der Gutachter nach § 138 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes ist

1. für die Bereiche der Stadt Frankfurt am Main und der Landeshauptstadt Wiesbaden der Minister des Innern,
2. im übrigen der Regierungspräsident.

Der Magistrat oder der Kreisausschuß schlägt dem Minister des Innern oder dem Regierungspräsidenten geeignete Gutachter vor.

(2) Der Vorsitzende des Gutachterausschusses muß Beamter sein.

(3) Als Gutachter dürfen nicht bestellt werden

1. Personen, die infolge Richterspruch die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 5
Verpflichtung der Gutachter

(1) Der Vorsitzende des Gutachterausschusses verpflichtet die ehrenamtlichen Gutachter vor ihrer Dienstleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten. Bei der Verpflichtung haben die Gutachter zu versichern, daß sie die Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person erstatten und die ihnen durch ihre Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten sowie den Beratungsverlauf, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, geheimhalten werden. Sie haben ferner zu versichern, daß sie in den Fällen des § 139 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes, in denen sie von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, den Vorsitzenden rechtzeitig unterrichten.

(2) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Gutachtern zu unterschreiben ist.

§ 6
Abberufung der Gutachter

(1) Ein Gutachter ist von der für die Bestellung zuständigen Behörde abzuberufen, wenn

1. die Bestellungsvoraussetzungen entfallen sind,
2. er seine Pflichten wiederholt oder gröblich verletzt,
3. sich herausstellt, daß der Gutachter die für die Erstattung von Gutachten erforderliche Sachkunde oder Erfahrung nicht besitzt, oder
4. er hauptamtlich mit der Verwaltung von Grundstücken der Gebietskörperschaft, für deren Bereich der Gutachterausschuß gebildet ist, befaßt wird (§ 139 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes).

(2) Ein Gutachter kann abberufen werden, wenn

1. er an einem Gutachten mitgewirkt hat, obwohl er von der Mitwirkung nach § 139 Abs. 3 letzter Halbsatz oder Abs. 4 des Bundesbaugesetzes ausgeschlossen war, oder
2. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(3) Die Amtszeit eines Gutachters endet vorzeitig ohne Abberufung, wenn er sein Amt niederlegt.

§ 7
Besetzung der Gutachterausschüsse im Einzelfall

(1) Der Gutachterausschuß wird bei der Erstattung von Gutachten in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und zwei ehrenamtlichen Gutachtern tätig. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende weitere Gutachter hinzuziehen. Diese sollen eine für die jeweilige Entscheidung erforderliche besondere fachliche Befähigung und Sachkunde besitzen. Bei der Ermittlung von Bodenrichtwerten und Grundwerten wird der Gutachterausschuß in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und mindestens drei weiteren Gutachtern tätig, von denen einer als Bediensteter des örtlich zuständigen Finanzamts mit der Feststellung von Einheitswerten für den Grundbesitz befaßt sein muß.

(2) Der Vorsitzende des Gutachterausschusses bestimmt die Gutachter, die im Einzelfall tätig werden. Er soll sie möglichst in gleichmäßigem Umfang und regelmäßiger Folge heranziehen.

(3) Die Gutachter haben den Vorsitzenden über Ausschließungsgründe nach § 139 Abs. 3 und 4 des Bundesbaugesetzes unverzüglich zu unterrichten.

§ 8
Verfahren

(1) Anträge auf Erstattung von Gutachten sind bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses einzureichen. Vor Befragen eines Sachverständigen durch den Gutachterausschuß ist der Antragsteller zu hören.

(2) Die Gutachten werden von den mitwirkenden Gutachtern in gemeinsamer nichtöffentlicher Sitzung beraten, zu welcher der Vorsitzende einlädt. Sie werden mit Stimmenmehrheit beschlossen und von den mitwirkenden Gutachtern unterzeichnet. Die Gutachten sind schriftlich zu erstatten und zu begründen. Abweichende Auffassungen sind in der Sitzungsniederschrift aktenkundig zu machen. Die Geschäftsstelle fertigt das Gutachten aus.

(3) Der Gutachterausschuß wird zur mündlichen Erläuterung der Gutachten vor Behörden und Gerichten durch den Vorsitzenden des im Einzelfalle tätig gewordenen Gutachterausschusses vertreten. Der Vorsitzende kann jeweils einen anderen mitwirkenden Gutachter mit der Vertretung betrauen.

(4) Für die Beratung der Grundwerte und Bodenrichtwerte gilt Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 9
Vertraulichkeit

Die Kaufpreissammlungen und die den Gutachterausschüssen übersandten Abschriften der Verträge und sonstigen Rechtshandlungen nach § 143 a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes sind hinsichtlich ihres Inhalts und etwaiger ergänzender Angaben vertraulich zu behandeln; § 138 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes ist anzuwenden. Aus der Kaufpreissammlung dürfen, soweit erforderlich, bei der Erstattung von Gutachten zur Begründung von Wertermittlungen einzelne Daten an andere Behörden oder sonstige Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung herausgegeben werden. Die Vertragsabschriften sind so aufzubewahren, daß sie nur von den Mitarbeitern der Geschäftsstelle oder den Mitgliedern des Gutachterausschusses eingesehen werden können.

§ 10
Entschädigung der ehrenamtlichen Gutachter

(1) Die ehrenamtlichen Gutachter erhalten eine Entschädigung wie gerichtlich bestellte Sachverständige nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe der Entschädigung wird von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses nach Anhörung des Vorsitzenden festgestellt.

(2) Entschädigungspflichtig ist der Träger der Verwaltung oder Einrichtung, der die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses wahrnimmt.

§ 11
Übertragung von Aufgaben

Der Gutachterausschuß kann durch Beschluß mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf den Vorsitzenden übertragen

1. die Ausübung von Weisungsbefugnissen des Gutachterausschusses nach § 143 a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Bundesbaugesetzes,
2. die Wahrnehmung der Befugnisse des Gutachterausschusses nach § 140 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes.

§ 12
Kaufpreissammlungen

(1) Die Verträge und sonstigen Rechtshandlungen nach § 143 a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes sind vollständig zu erfassen und in die Kaufpreissammlungen aufzunehmen.

(2) Die Kaufpreissammlungen bestehen mindestens aus Kaufpreiskarte (kartenmäßiger Nachweis) und Kaufpreiskartei (beschreibender Nachweis).

(3) Die Kaufpreiskarte soll den Zuschnitt der Grundstücke erkennen lassen. In die Kaufpreiskarte sind die Rechtshandlungen, soweit sie zu einem Eigentumswechsel an Grundstücken geführt

haben, mit dem Zeitpunkt der Preisbestimmung, insbesondere des Vertragsabschlusses, einzutragen.

(4) In der Kaufpreiskartei werden Vertragsmerkmale, wertbeeinflussende Umstände, geeignete Ordnungsmerkmale und Objektgruppen der Rechtshandlungen vermerkt. Die Entgelte sind auf die für die Objektgruppen geeigneten Vergleichsmaßstäbe zu beziehen.

(5) Vertragsmerkmale sind insbesondere die Vertragsart oder der sonstige Grund des Rechtsübergangs, die Gruppen der Vertragsparteien, das Entgelt, die Zahlungsbedingungen sowie Besonderheiten der Preisvereinbarung und ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse.

(6) Wertbeeinflussende Umstände sind insbesondere Entwicklungszustand, Lage und Größe, Nutzung und Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks und bei baulichen Anlagen Alter, Zustand und etwaiger Ertrag.

(7) Ordnungsmerkmale sind insbesondere die Angaben des Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs, die Bezeichnung der Gemeinde, Straße, Grundstücks- oder Hausnummer und die Flurstückskoordinaten.

(8) Objektgruppen sind Gruppen von Grundstücken, für die nach den örtlichen Marktverhältnissen Teilmärkte bestehen.

(9) Die für die Wertermittlung bedeutsamen Daten, die den Gutachterausschüssen und ihren Geschäftsstellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt werden, sind nach Weisung des Gutachterausschusses oder im Falle des § 11 Nr. 1 des Vorsitzenden von der Geschäftsstelle zu erfassen und in die Kaufpreissammlungen oder in ergänzende Datensammlungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) aufzunehmen.

§ 13
Bodenrichtwerte

(1) Bodenrichtwerte sind nach Nutzungsart und Nutzungsmaß sowie nach Entwicklungzustand des Bodens gegliedert, mindestens für bebautes Land, baureifes Land, Rohbauland und Bauerwartungsland, zu ermitteln. Sofern die Erschließungsbeitragspflicht preisbestimmend ist, ist zu kennzeichnen, ob sie sich auf erschließungsbeitragspflichtiges oder erschließungsbeitragsfreies Bauland beziehen. Die Bodenrichtwerte sind auf den Quadratmeter Grundstücksfläche zu beziehen. Sie sind für eine Mehrzahl von Grundstücken zu ermitteln, die im wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse haben.

(2) Werden in förmlich festgelegten Gebieten nach dem Städtebauförderungsgesetz in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2319, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), Bodenrichtwerte ermittelt, so ist zu kennzeichnen, ob sie sich auf den Zustand ohne Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung (§ 23 Abs. 2 des Städtebauförderungsgesetzes) oder auf den Zustand unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung (§ 25 Abs. 6 und § 59 Abs. 5 des Städtebauförderungsgesetzes) beziehen.

(3) Die Bodenrichtwerte sind mindestens zum Ende jedes ungeraden Kalenderjahres zu ermitteln und in eine Bodenrichtwertkarte oder eine Liste einzutragen. Sie sind auch zum Ende dazwischenliegender Jahre zu ermitteln, wenn dies zur Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes erforderlich ist.

(4) Für Gemeinden oder Teile von Gemeinden, für die eine ausreichende Zahl von Kaufpreisen nicht vorliegt, unterbleibt eine Ermittlung der Bodenrichtwerte.

(5) Die Bodenrichtwertkarte oder die Liste ist bis zum 30. Juni jeden geraden Kalenderjahres für die Dauer eines Monats in der Gemeinde ortsüblich bekanntzumachen. Die vorzeitige Bekanntmachung zwischenzeitlicher Ermittlungsergebnisse ist nicht ausgeschlossen. Auf das Recht, auch außerhalb dieser Zeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Richtwerte zu verlangen (§ 143 b Abs. 5 des Bundesbaugesetzes), ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 14
Übersichten über die Bodenrichtwerte

(1) Die ermittelten Richtwerte sind der höheren Verwaltungsbehörde bis zum 30. Juni jedes geraden Kalenderjahres mitzuteilen.

(2) In der Mitteilung an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 143 b Abs. 4 Satz 1 des Bundesbaugesetzes) sind die Richtwerte nach

1. bebautem Land,
2. baureifem Land,
3. Rohbauland und
4. Bauerwartungsland

getrennt anzugeben.

(3) Die Richtwerte für baureifes Land und Rohbauland sind nach der vorgesehenen allgemeinen Art der baulichen Nutzung in

1. Wohnbauflächen,
2. gemischte Bauflächen,
3. gewerbliche Bauflächen

zu gliedern. Sie können auch nach der vorgesehenen besonderen Art der baulichen Nutzung gegliedert werden.

(4) Die Mitteilung soll die Richtwerte einer Gemeinde umfassen. Sie soll bei Gemeinden, die aus mehreren Ortsteilen bestehen, nach Ortsteilen zusammengestellt werden.

(5) Mitzuteilen sind ausgesuchte typische Richtwerte für gute, mittlere und mäßige Lagen.

(6) Der Zusammenstellung der Übersichten (§ 143 b Abs. 4 Satz 2 des Bundesbaugesetzes) hat die höhere Verwaltungsbehörde die in Abs. 3 bis 5 vorgesehene Gliederung zugrunde zu legen.

(7) Die höhere Verwaltungsbehörde stellt Übersichten über die mitgeteilten Richtwerte entsprechend der Gliederung nach Abs. 2 und 3 zusammen und veröffentlicht diese bis zum Ende jedes geraden Kalenderjahres.

Zweiter Abschnitt

Vorverfahren bei Umlegung und Grenzregelung

§ 15
Widerspruch

(1) Ein nach dem Vierten Teil des Bundesbaugesetzes erlassener Verwaltungsakt kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 157 des Bundesbaugesetzes erst angefochten werden, nachdem seine Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit in einem Vorverfahren nachgeprüft worden ist.

(2) Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerten bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

§ 16
Entscheidung über den Widerspruch

(1) Hält die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, den Widerspruch für begründet, hilft sie ihm ab; andernfalls erläßt sie einen Widerspruchsbescheid.

(2) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 17
Anwendung von Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Vorschriften der §§ 58, 71 und 75 der Verwaltungsgerichtsordnung sind entsprechend anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 18
Aufhebung von Vorschriften

Aufgehoben werden

1. die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 15. November 1960 (GVBl. I S. 219), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1978 (GVBl. I S. 407)[1],
2. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 7. Juni 1963 (GVBl. I S. 87), geändert durch Verordnung vom 18. März 1965 (GVBl. I S. 63)[2],
3. die Verordnung über die Gutachterausschüsse bei kreisangehörigen Gemeinden vom 20. Juni 1978 (GVBl. I S. 407)[3] und
4. die Zweite Verordnung über die Gutachterausschüsse bei kreisangehörigen Gemeinden vom 21. Januar 1980 (GVBl. I S. 70)[4].

§ 19
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1981 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. März 1981

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister des Innern
Gries

---

1) GVBl. II 361-13
2) GVBl. II 361-18
3) GVBl. II 361-69
4) GVBl. II 361-80

Zweite Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefKostenV)*)

Vom 5. März 1981

Auf Grund des § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989), wird verordnet:

§ 1

Die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer betragen bei den Unternehmen, bei denen das Land nach § 45 a Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes ausgleichspflichtig ist, für

1. Unternehmen mit überwiegendem Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Straßenbahnen und Bussen in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern 34,3 Pf
2. Unternehmen mit überwiegendem Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Bussen in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern 24,2 Pf
3. Unternehmen mit überwiegendem Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Bussen in Gemeinden mit weniger als 50 000 Einwohnern 17,5 Pf
4. Unternehmen mit überwiegendem Überlandlinienverkehr mit Bussen 12,6 Pf

§ 2

Die Verordnung über die maßgebenden durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personenkilometer nach § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 23. Januar 1979 (GVBl. I S. 34)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. März 1981

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für Wirtschaft und Technik
Karry

Für den Minister der Finanzen
Der Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 61-32
1) GVBl. II 61-28

Zweite Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 6 a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEKostenV)*)

Vom 5. März 1981

Auf Grund des § 6 a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225, 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989), wird verordnet:

§ 1

Die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer betragen für den Eisenbahnverkehr der nichtbundeseigenen Eisenbahnen 36,2 Pfennig.

§ 2

Die Verordnung über die maßgebenden durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 6 a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 23. Januar 1979 (GVBl. I S. 35)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. März 1981

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für Wirtschaft und Technik
Karry

Für den Minister der Finanzen
Der Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 62-12
1) GVBl. II 62-11

Polizeiverordnung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen — Smog-Verordnung —*)

Vom 5. März 1981

Auf Grund des § 40 Satz 1 und des § 49 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), wird von der Landesregierung und auf Grund des § 35 Abs. 1 und des § 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 12), wird vom Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten und dem Minister für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für das Land Hessen verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

Anlage 1

Diese Verordnung gilt in den in der Anlage 1 bezeichneten, bei austauscharmer Wetterlage gefährdeten Gebieten (Smog-Gebieten).

§ 2
Alarmstufen bei austauscharmen Wetterlagen

(1) Der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten gibt eine austauscharme Wetterlage unter Angabe der Alarmstufe für ein Smog-Gebiet bekannt, wenn

1. in diesem Gebiet in einer Luftschicht, deren Untergrenze weniger als 700 m über dem Erdboden liegt, die Temperatur der Luft mit der Höhe mindestens um 2 °C zunimmt und die Windgeschwindigkeit in Bodennähe im Mittel kleiner als 1,5 m/s ist (austauscharme Wetterlage),
2. in diesem Gebiet die in Abs. 2 genannten Schadstoffkonzentrationen in der Luft während eines Zeitraumes von drei Stunden ermittelt werden und
3. das Wetteramt Frankfurt nicht ausschließt, daß die austauscharme Wetterlage länger als vierundzwanzig Stunden anhalten wird.

Zwischen der Feststellung der austauscharmen Wetterlage und der Ermittlung der Schadstoffkonzentrationen dürfen nicht mehr als zwölf Stunden liegen.

(2) Überschreitet an mindestens der Hälfte der Meßstellen die Konzentration eines der in Abs. 3 genannten Schadstoffe den dort festgestellten Basiswert in dem nachfolgend angegebenen Maße, so wird

1. bei einer Überschreitung des zweifachen Wertes die Alarmstufe 1 (Vorwarnstufe),
2. bei einer Überschreitung des vierfachen Wertes die Alarmstufe 2 und
3. bei einer Überschreitung des sechsfachen Wertes die Alarmstufe 3

bekanntgegeben. Einer Überschreitung des zweifachen Basiswertes eines der in Abs. 3 genannten Schadstoffe steht es gleich, wenn an einer Meßstelle die Summe der Verhältniszahlen der Konzentrationen aller in Abs. 3 genannten Schadstoffe zu den für sie festgesetzten Basiswerten größer als vier ist; einer Überschreitung des vierfachen Basiswertes steht die Überschreitung des Summenwertes acht, einer Überschreitung des sechsfachen Basiswertes die Überschreitung des Summenwertes zwölf gleich.

(3) Der Basiswert beträgt für

1. Schwefeldioxid	0,4	mg/m³
2. Kohlenmonoxid	15	mg/m³
3. Stickstoffdioxid	0,3	mg/m³
4. Kohlenwasserstoffe (ohne Methan)	2,5	mg/m³.

(4) Die Konzentrationen der in Abs. 3 genannten Schadstoffe sind als Mittelwerte aus den über einen Zeitraum von einer halben Stunde gemessenen Werten (Halbstundenmittelwerte) zu berechnen.

(5) Die Meßstellen sollen innerhalb eines Smog-Gebietes so angeordnet werden, daß der Abstand zwischen zwei benachbarten Meßstellen höchstens 16 km beträgt.

(6) Für das in der Anlage 1 bezeichnete Smog-Gebiet 4 sind bei der Ermittlung der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzung für die Bekanntgabe einer austauscharmen Wetterlage alle in diesem Gebiet und im Gebiet der Stadt Mainz und der Gemeinde Budenheim errichteten Meßstellen zu berücksichtigen.

§ 3
Ende der Alarmstufen

(1) Sind die Voraussetzungen für die Bekanntgabe der Alarmstufe 3 an allen

*) GVBl. II 310-53

Meßstellen innerhalb eines Smog-Gebietes während eines Zeitraumes von zwölf Stunden nicht mehr festgestellt worden, gibt der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten das Ende dieser Alarmstufe bekannt.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Bekanntgabe der Alarmstufe 2 an allen Meßstellen innerhalb eines Smog-Gebietes während eines Zeitraumes von vierundzwanzig Stunden nicht mehr festgestellt worden, gibt der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten das Ende dieser Alarmstufe bekannt.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Bekanntgabe der Alarmstufe 1 (Vorwarnstufe) während eines Zeitraumes von vierundzwanzig Stunden nicht mehr festgestellt worden, gibt der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten das Ende der austauscharmen Wetterlage bekannt.

(4) Wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr festgestellt werden und die meteorologischen Gegebenheiten einen erneuten Anstieg der Schadstoffkonzentrationen ausgeschlossen erscheinen lassen, kann das Ende einer Alarmstufe früher als nach Ablauf der in den Abs. 1 bis 3 genannten Fristen bekanntgegeben werden, frühestens jedoch nach drei Stunden.

§ 4
Bekanntgabe

(1) Der Beginn und das Ende der austauscharmen Wetterlage und der Alarmstufen werden

1. im Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen) oder
2. in der Tagespresse

bekanntgegeben.

(2) Die Bekanntgabe im Rundfunk wird mit der ersten Durchsage, die Bekanntgabe in der Tagespresse mit dem Beginn der Auslieferung der Tageszeitungen bewirkt, deren Druckauflage insgesamt mindestens funfundsiebzig vom Hundert der Druckauflage aller im jeweiligen Smog-Gebiet verbreiteten Tageszeitungen beträgt.

(3) Die Bekanntgabe im Rundfunk soll während des Alarmzustandes täglich wiederholt werden.

§ 5

Die Beschränkungen und Verbote nach den §§ 6 und 7, § 10 Abs. 1, §§ 11 und 12 und § 13 Abs. 1 gelten nur, wenn und soweit für das betroffene Gebiet eine austauscharme Wetterlage unter Angabe der Alarmstufe bekanntgegeben worden ist.

Zweiter Abschnitt

Benutzung von Kraftfahrzeugen

§ 6
Beschränkung
des Kraftfahrzeugverkehrs

Während der Alarmstufe 2 gilt das Verkehrsverbot bei Smog (Zeichen 270 der Straßenverkehrs-Ordnung) in den in der Anlage 2 genannten Sperrbezirken in der Zeit von 6.00 bis 10.00 Uhr und von 15.00 bis 20.00 Uhr (Sperrfrist). Auf Grundstücken in den Sperrbezirken, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, ist in der Sperrfrist während der Alarmstufe 2 die Benutzung von Kraftfahrzeugen untersagt. Ausgenommen sind solche Grundstücke, die an der Grenze des Sperrgebietes liegen und direkte Zufahrten von dem nicht der Verkehrsbeschränkung unterliegenden Gebiet besitzen. Das Befahren dieser Grundstücke zum Zwecke des Abstellens der Fahrzeuge, des Be- und Entladens oder des Verlassens des Grundstückes ist erlaubt.

Anlage 2

§ 7
Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs

Während der Alarmstufe 3 gilt das Verkehrsverbot bei Smog (Zeichen 270 der Straßenverkehrs-Ordnung) in den in der Anlage 2 genannten Sperrbezirken ohne zeitliche Beschränkung. Auf Grundstücken in den Sperrbezirken, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, ist während der Alarmstufe 3 die Benutzung von Kraftfahrzeugen ohne zeitliche Beschränkung untersagt. Ausgenommen sind solche Grundstücke, die an der Grenze des Sperrgebietes liegen und direkte Zufahrten von dem nicht der Verkehrsbeschränkung unterliegenden Gebiet besitzen. Das Befahren dieser Grundstücke zum Zwecke des Abstellens der Fahrzeuge, des Be- und Entladens oder des Verlassens des Grundstückes ist erlaubt.

§ 8
Ausnahmen
für bestimmte Fahrzeugarten

Die Verkehrsverbote des § 6 Satz 1 und 2 und des § 7 Satz 1 und 2 gelten nicht bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen, die

1. durch Elektromotor oder mit Flüssiggas oder Flüssigerdgas angetrieben werden oder
2. mit einer katalytischen Nachverbrennungseinrichtung (Abgaskatalysator) ausgerüstet sind.

§ 9
Ausnahmen für Fahrten
zu besonderen Zwecken

(1) Die Verkehrsverbote des § 6 Satz 1 und 2 und des § 7 Satz 1 und 2 gelten nicht für

1. Kraftfahrzeuge, die im Linienverkehr nach § 42 und § 43 Nr. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989), und im Schüler- und Behindertenverkehr nach § 1 Nr. 4 Buchst. d und g der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1967 (BGBl. I S. 602), eingesetzt sind,
2. Kraftdroschken (Taxen), die nach § 47 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes zur Personenbeförderung eingesetzt sind,
3. Kraftfahrzeuge, die
   a) von Bediensteten der Behörden und Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Wasserversorgungs- und Energieversorgungsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit aus dienstlichen Gründen, die einen Aufschub der Fahrt nicht dulden, oder
   b) von Vertretern der Rundfunk- und Fernsehanstalten oder der Presse, soweit die Fahrten zur Nachrichtenbeschaffung oder -übermittlung zwingend erforderlich sind,

   benutzt werden,
4. Dienstkraftfahrzeuge der Bundeswehr, der Stationierungsstreitkräfte, der Polizei, des Bundesgrenzschutzes, der Feuerwehr und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes im dienstlichen Einsatz,
5. Krankentransportwagen, Unfallhilfswagen und Arztwagen im dienstlichen Einsatz, Kraftfahrzeuge, die zur Beförderung Schwerbehinderter mit amtlichem Ausweis verwendet werden, sowie Kraftfahrzeuge des pharmazeutischen Großhandels, die Arzneimittel zu Krankenhäusern oder Apotheken bringen,
6. Kraftfahrzeuge, die leicht verderbliche Ernährungsgüter befördern, deren Auslieferung während der Sperrfrist für eine geordnete Versorgung der Bevölkerung notwendig ist, sowie Kraftfahrzeuge, mit denen Tageszeitungen ausgeliefert werden, und
7. Kraftfahrzeuge, die außerhalb von öffentlichen Wegen und Plätzen auf dem Betriebsgelände eingesetzt werden, soweit die Benutzung der Kraftfahrzeuge zur Aufrechterhaltung des Produktionsablaufes in dem Betrieb geboten ist.

(2) Die zuständigen Behörden können weitere Ausnahmen von den Verkehrsverboten des § 6 Satz 1 und 2 und des § 7 Satz 1 und 2 zulassen, soweit die Benutzung der Kraftfahrzeuge zur Aufrechterhaltung des Produktionsablaufs und zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen geboten ist. Die Führer der Kraftfahrzeuge haben eine Ausfertigung der Ausnahmebewilligung mitzuführen.

Dritter Abschnitt

Betrieb von Anlagen

§ 10

Einsatz von Brennstoffen

(1) In Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dürfen während der Alarmstufen 2 und 3 nur folgende Brennstoffe verwendet werden

1. Heizöl EL,
2. Heizöl S mit einem Schwefelgehalt unter 1 vom Hundert Gewichtsteilen,
3. feste Brennstoffe mit einem Schwefelgehalt bis zu 1 vom Hundert Gewichtsteilen,
4. gasförmige Brennstoffe sowie Flüssiggas oder Flüssigerdgas.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Feuerungsanlagen mit einer Feuerungsleistung unter 4 Gigajoule pro Stunde sowie für mit Rauchgasentschwefelung ausgerüstete Feuerungsanlagen, deren Schadstoffauswurf nicht höher ist als der von Anlagen, die mit den in Abs. 1 genannten Brennstoffen betrieben werden.

(3) Die zuständigen Behörden können Ausnahmen von den Anforderungen des Abs. 1 zulassen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend erforderlich werden.

§ 11

Sonstige Betriebsbeschränkungen

(1) Die zuständigen Behörden können anordnen, daß Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes während der Alarmstufe 3 nicht betrieben werden dürfen, soweit dies zur Verhinderung eines weiteren Anwachsens schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen geboten ist.

(2) Genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz dürfen während der Alarmstufe 3 nicht betrieben werden. Ausgenommen vom Betriebsverbot sind Anlagen zum Beheizen von Wohngebäuden, Verwaltungsgebäuden, Geschäftshäusern, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen oder zur Warmwasserbereitung, Anlagen der Tierzucht und Tierhaltung sowie Anlagen, von denen nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen ausgehen können. Abweichend von Satz 1 ist der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen zulässig, soweit durch eine Stillegung

1. die Sicherheit der betroffenen oder einer zwangsläufig im betriebstechnischen Zusammenhang betriebenen Anlage so beeinträchtigt wird, daß Gefahren für die Arbeitnehmer oder Dritte entstehen,

2. Schäden an der betroffenen oder an einer zwangsläufig im betriebstechnischen Zusammenhang betriebenen Anlage verursacht werden, die nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand behoben werden können, oder

3. infolge des Abfahrvorgangs in stärkerem Maße Luftverunreinigungen verursacht werden, als durch einen Weiterbetrieb während eines Zeitraumes von mindestens zweiundsiebzig Stunden nach Bekanntgabe der Alarmstufe 3.

Von den Ausnahmen nach Satz 3 Nr. 1 bis 3 darf der Anlagenbetreiber nur Gebrauch machen, wenn er dies der zuständigen Behörde jeweils bis zum 1. August eines Jahres für den darauffolgenden Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September unter Beifügung prüffähiger Unterlagen angezeigt hat und von der Behörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige Bedenken erhoben worden sind; Abs. 1 bleibt unberührt. Wird die Anzeigefrist versäumt, kann die zuständige Behörde den Betrieb unter den Voraussetzungen des Satzes 3 gestatten. Auf Antrag können die zuständigen Behörden darüber hinaus für Anlagen im Bereich der Bergaufsicht und für die der öffentlichen Strom- oder Gasversorgung dienenden Anlagen sowie für alle übrigen Anlagen über Satz 3 hinaus Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 zulassen, soweit der Betrieb der Anlagen im öffentlichen Interesse auch unter Berücksichtigung der Gefahren für die Allgemeinheit dringend geboten ist; die Ausnahmen sollen befristet werden.

Vierter Abschnitt

Verhalten bei austauscharmen Wetterlagen

§ 12
Verhalten bei austauscharmen Wetterlagen

Nach Bekanntgabe einer austauscharmen Wetterlage hat sich jeder so zu verhalten, daß schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar hervorgerufen werden.

§ 13
Anordnungsbefugnisse

(1) Die zuständigen Behörden können während der Alarmstufen bei austauscharmen Wetterlagen Tätigkeiten untersagen, die zu einem Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen führen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Benutzung von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen und für den Betrieb von Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Fünfter Abschnitt

Zuständigkeiten

§ 14
Zuständige Behörden

(1) Den nach § 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145, 417) zuständigen Überwachungsbehörden obliegt

1. die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 Satz 5 und 6,

2. die Entscheidung, ob Bedenken im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 4 zu erheben sind, und

3. die Anordnung von Betriebsverboten nach § 11 Abs. 1.

(2) Der Kreisausschuß, in kreisfreien Städten der Magistrat, ist zuständige Behörde für

1. die Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 und

2. Anordnungen nach § 13 Abs. 1.

Sechster Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 15
Straftaten

Nach § 329 Abs. 1 und § 330 des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 1 während einer austauscharmen Wetterlage der Alarmstufe 2 oder 3 andere als die nach § 10 Abs. 1 zulässigen oder nach § 10 Abs. 3 zugelassenen Brennstoffe verwendet,

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs. 1 zuwiderhandelt oder

3. eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 betreibt.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Satz 2 während einer austauscharmen Wetterlage der Alarmstufe 2 in einem Sperrbezirk nach Anlage 2 auf einem Grundstück, das nicht dem öffentlichen Verkehr dient, in der Zeit von 6.00 bis 10.00 Uhr oder von 15.00 bis 20.00 Uhr ein Kraftfahrzeug benutzt,
2. entgegen § 7 Satz 2 während einer austauscharmen Wetterlage der Alarmstufe 3 in einem Sperrbezirk nach Anlage 2 auf einem Grundstück, das nicht dem öffentlichen Verkehr dient, ein Kraftfahrzeug benutzt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

Siebenter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 17

Übergangsvorschrift

§ 11 Abs. 2 Satz 4 gilt erst für die Zeit nach dem 30. September 1981. Bis zum 30. September 1981 darf der Anlagenbetreiber eine in § 11 Abs. 2 Satz 3 beschriebene Anlage betreiben, wenn er dies der zuständigen Behörde zuvor mitgeteilt hat; § 11 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 18

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Smog-Verordnung vom 15. Oktober 1976 (GVBl. I S. 419), geändert durch Polizeiverordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 336)[1]), wird aufgehoben.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. März 1981

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister
für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Schneider

Der Sozialminister
Clauss

Der Minister für Wirtschaft und Technik
Karry

1) GVBl. II 310-47

Anlage 1

Gebiete nach § 1 der Smog-Verordnung sind:

Smog-Gebiet 1: Kassel

1. Kassel
2. Baunatal
3. Fuldabrück
4. Lohfelden
5. Niestetal
6. Vellmar mit Ausnahme der Stadtteile Frommershausen und Obervellmar
7. Fuldatal mit Ausnahme der Ortsteile Knickhagen, Rothwesten, Simmershausen, Wahnhausen und Wilhelmshausen

Smog-Gebiet 2: Wetzlar

1. Wetzlar mit Ausnahme der Stadtteile Nauborn, Münchholzhausen und Dutenhofen
2. Aßlar mit Ausnahme der Stadtteile Werdorf, Berghausen, Bechlingen, Oberlemp und Bermoll

Smog-Gebiet 3: Gießen

Gießen mit Ausnahme des Stadtteiles Lützellinden

Smog-Gebiet 4: Wiesbaden

1. Wiesbaden mit Ausnahme der Stadtteile Auringen, Breckenheim, Delkenheim, Medenbach, Naurod und Nordenstadt
2. Walluf
3. Ginsheim-Gustavsburg

Smog-Gebiet 5: Untermain

1. Bischofsheim
2. Rüsselsheim
3. Raunheim
4. Hochheim am Main
5. Wiesbaden-Delkenheim
6. Wiesbaden-Nordenstadt
7. Flörsheim am Main
8. Hofheim am Taunus mit Ausnahme der Stadtteile Langenhain, Wildsachsen und Lorsbach
9. Kriftel
10. Hattersheim am Main

Smog-Gebiet 6: Frankfurt/Offenbach

1. Frankfurt am Main
2. Offenbach am Main
3. Kelsterbach
4. Neu-Isenburg
5. Bad Vilbel
6. Eschborn
7. Schwalbach am Taunus
8. Sulzbach (Taunus)
9. Liederbach

Smog-Gebiet 7: Hanau

1. Hanau
2. Mühlheim am Main
3. Hainburg
4. Großkrotzenburg
5. Maintal

Smog-Gebiet 8: Darmstadt

Darmstadt mit Ausnahme des Stadtteils Wixhausen

Anlage 2

Sperrbezirke nach § 6 der Smog-Verordnung sind die nachfolgend beschriebenen Gebiete, die zu den Smog-Gebieten Kassel, Wiesbaden, Frankfurt am Main, Offenbach am Main, Hanau und Darmstadt gehören.

Die genannten, den Sperrbezirk begrenzenden Straßen oder Straßenabschnitte oder sonst genannten Begrenzungen gehören selbst nicht zum Sperrbezirk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Sperrbezirk Kassel

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Kassel:

Im Norden die Kölnische Straße von Querallee bis Rudolf-Schwander-Straße, Rudolf-Schwander-Straße, Kurt-Schumacher-Straße;

im Osten die Brüderstraße, Steinweg, Frankfurter Straße von Steinweg bis Fünffensterstraße;

im Süden die Fünffensterstraße von Frankfurter Straße bis Wilhelmshöher Allee, Wilhelmshöher Allee von Fünffensterstraße bis Querallee;

im Westen Querallee.

Auf folgenden den Sperrbezirk begrenzenden Straßen oder Straßenabschnitten gilt das Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs:

Rudolf-Schwander-Straße, Lutherstraße, Kurt-Schumacher-Straße, Obere Königstraße zwischen Friedrichstraße und Fünffensterstraße, Fünffensterstraße zwischen Obere Königstraße und Frankfurter Straße, ausgenommen das Teilstück von der Oberen Karlstraße zur Frankfurter Straße.

Sperrbezirk Wiesbaden

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der Landeshauptstadt Wiesbaden:

Im Norden Unter den Eichen, Platter-Straße von Unter den Eichen bis Galileistraße, Galileistraße, Wilhelminenstraße von Galileistraße bis Stiftstraße, Stiftstraße von Wilhelminenstraße bis Taunusstraße;

im Osten die Taunusstraße, Wilhelmstraße, Friedrich-Ebert-Allee;

im Süden der Kaiser-Friedrich-Ring;

im Westen der Bismarckring, Sedanplatz, Seerobenstraße, Dürerplatz, Albrecht-Dürer-Straße, Van-Dyckstraße, Schützenstraße von Van-Dyckstraße bis Unter den Eichen.

Sperrbezirk Frankfurt am Main I

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Im Norden die Bundesautobahn A 661 vom Südrand des Stadtteiles Kalbach bis Homburger Landstraße, Homburger Landstraße von Anschluß Bundesautobahn A 661 bis Gießener Straße, Gießener Straße von Homburger Landstraße bis Bundesstraße B 3, Bundesstraße B 3 von Gießener Straße bis Vilbeler Landstraße.

Im Osten die Vilbeler Landstraße von Bundesstraße B 3 bis Voltenseestraße, Voltenseestraße und in Verlängerung südlicher Begrenzungsweg des Naturschutzgebietes Seckbacher Ried von Vilbeler Landstraße bis Gwinnerstraße, Gwinnerstraße von südlicher Begrenzung des Naturschutzgebietes Seckbacher Ried bis Gelastraße, Gelastraße von Gwinnerstraße bis Flinschstraße, Flinschstraße von Gelastraße bis Am Erlenbruch, Am Erlenbruch von Flinschstraße bis Borsigallee, Wächtersbacher Straße von Borsigallee bis Schlitzer Straße, Schlitzer Straße von Wächtersbacher Straße bis Sontraer Straße, Sontraer Straße, Orber Straße von Sontraer Straße bis Cassellastraße, Cassellastraße von Orber Straße bis Hanauer Landstraße, Hanauer Landstraße von Cassellastraße bis Ratsweg, Bundesautobahn A 661 von Ratsweg bis Autobahnkreuz.

Im Süden die Bundesautobahn A 3 von Autobahnkreuz Offenbach bis Isenburger Schneise, Isenburger Schneise von Bundesautobahn A 3 bis Kennedy-Allee, Kennedy-Allee/Flughafenstraße von Isenburger Schneise bis Bundesautobahn A 5.

Im Westen die Bundesautobahn A 5 von Flughafenstraße bis Straßburger Straße, Straßburger Straße von Bundesautobahn A 5 bis Lyoner Straße, Lyoner Straße von Straßburger Straße bis Hahnstraße, Hahnstraße von Lyoner Straße bis Schwanheimer Straße, Schwanheimer Straße von Hahnstraße bis Bundesautobahn A 5, Bundesautobahn A 5 von Schwanheimer Straße bis Mainzer Landstraße, Mainzer Landstraße von Bundesautobahn A 5 bis Schmidtstraße, Schmidtstraße von Mainzer Landstraße bis Am Römerhof, Am Römerhof von Schmidtstraße bis Opelrondell, Bundesautobahn A 648 von Opelrondell bis Bundesautobahn A 5 (Westkreuz Frankfurt), Bundesautobahn A 5 von Westkreuz Frankfurt bis Landesstraße 3019 (Am Weißkirchener Berg), gedachte Verbindungslinie am Südrand des Stadtteiles Kalbach von der Straße Am Weißkirchener Berg bis zur Bundesautobahn A 661.

Über die den Sperrbezirk begrenzenden Straßen hinaus ist der Ratsweg von der Hanauer Landstraße bis einschließlich Festplatz für den Verkehr geöffnet. Weiter bleibt der im Sperrbezirk liegende sog. Parkplatz Gleisdreieck über die den Sperrbezirk begrenzende Flughafenstraße für den Verkehr geöffnet.

Sperrbezirk Frankfurt am Main II (Stadtteil Höchst)

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk des Stadtteiles Höchst der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Im Norden die südliche Begrenzung der Eisenbahnlinie Frankfurt am Main — Wiesbaden von der Liederbacher Straße bis Königsteiner Straße, Königsteiner Straße von der Bahnlinie bis Kasinostraße;

im Osten die Kasinostraße, Kranengasse von Königsteiner Straße bis Mainberg;

im Süden der Mainberg von Kranengasse bis Batterie, Batterie;

im Westen die Leunastraße von Batterie bis Liederbacher Straße, Liederbacher Straße bis südliche Begrenzung der Bahnlinie.

Sperrbezirk Offenbach am Main

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Offenbach am Main:

Im Norden die Offenbacher Straße, Mainstraße von Bildstockstraße bis Carl-Ulrich-Brücke, Hafenstraße bis Goethering, Nordring bis Kaiserleibrücke;

im Osten die Bildstockstraße, Ketteler-straße, Mühlheimer Straße (B 43), Grenzstraße, Rhönstraße;

im Süden der Spessartring, Odenwaldring, Taunusring;

im Westen die Bundesautobahn A 661 einschließlich Ausfahrt Taunusring.

Sperrbezirk Hanau

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der Stadt Hanau:

Im Norden die Hospitalstraße, Bangertstraße, Freiheitsplatz, Mühlstraße;

im Osten der Mühltorweg, Julius-Leber-Straße von Mühltorweg bis Salzstraße, Salzstraße von Julius-Leber-Straße bis Leimenstraße, Leimenstraße von Salzstraße bis Weberstraße, Weberstraße;

im Süden die Gärtnerstraße, Lothringer Straße;

im Westen die Fischerstraße, Herrnstraße, Bleichstraße, Nußallee von Bleichstraße bis Hospitalstraße.

Sperrbezirk Darmstadt

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Darmstadt:

Im Norden die Pallaswiesenstraße ab Kirchenallee bis Kasinostraße, Kasinostraße von Pallaswiesenstraße bis Rhönring, Rhönring, Spessartring;

im Osten der Fiedlerweg bis Landgraf-Georg-Straße, Landgraf-Georg-Straße von Fiedlerweg bis Ostbahnhof, ab Ostbahnhof die Odenwaldbahnlinie bis Heinrichstraße, Heinrichstraße ab Westgrenze Odenwaldbahnlinie bis Nieder-Ramstädter Straße, Nieder-Ramstädter-Straße ab Heinrichstraße bis Klappacher Straße;

im Süden die Klappacher Straße ab Nieder-Ramstädter Straße bis Landskronstraße, Rüdesheimer Straße;

im Westen der Haardtring, Berliner Allee von Haardtring bis Goebelstraße, Goebelstraße von Berliner Allee bis Bismarckstraße, Bismarckstraße von Goebelstraße bis Kirschenallee, Kirschenallee.

Über den den Sperrbezirk begrenzenden Abschnitt der Landgraf-Georg-Straße hinaus bleibt diese innerhalb des Sperrbezirkes vom Fiedlerweg bis zur Merckstraße für den Verkehr geöffnet. Ebenfalls bleibt die Merckstraße zwischen der Landgraf-Georg-Straße und der Erbacher-Straße für den Verkehr geöffnet.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz*)

Vom 5. März 1981

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 402) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145, 417) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Genehmigungsbehörde ist auch zuständig für

1. a) Maßnahmen nach § 20
   b) den Widerruf nach § 17 Abs. 2 Satz 3 und § 21

   des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
2. die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 der Störfall-Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772)."

2. § 2 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 16 Satz 1 sowie die Bestimmung von Einzelheiten und die Entgegennahme der Emissionserklärung nach § 27,"

3. In § 9 Nr. 9 wird der Punkt nach Nr. 9 durch ein Komma ersetzt und als Nr. 10 bis 13 angefügt:

„10. die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 1,
11. die Einsichtnahme in die Unterlagen nach § 6 Abs. 2 Satz 2,
12. die Prüfung der Sicherheitsanalyse und das Verlangen ihrer Ergänzung nach § 9,
13. die Entgegennahme der Anzeige nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und die Fristverlängerung nach § 12 Abs. 2 Satz 2,

der Störfall-Verordnung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. März 1981

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister
für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Schneider

Der Sozialminister
Clauss

Der Minister für Wirtschaft und Technik
Karry

*) Ändert GVBl. II 510-10

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Arbeitsstoffverordnung*)

Vom 5. März 1981

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 153), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde für

1. die Ermächtigung zur Vornahme von Vorsorgeuntersuchungen nach § 16,
2. die Anerkennung von Schmälzmittel-Prüfstellen nach Nr. 2.4.2.1 Abs. 2 des Anhangs I

der Arbeitsstoffverordnung vom 29. Juli 1980 (BGBl. I S. 1071, 1536, 2159), geän-

*) GVBl. II 91-37

dert durch Verordnung vom 12. November 1980 (BGBl. I S. 2069),

ist der Sozialminister.

§ 2

Zuständige Behörde für

die Entscheidung nach Ablehnung oder Widerruf eines Prüfzeichens nach Nr. 2.4.2.1 Abs. 4 des Anhangs I der Arbeitsstoffverordnung

ist der Regierungspräsident.

§ 3

Zuständige Behörde für

die Verfahrensanerkennung nach Nr. 8.3 und Nr. 8.4.4 Abs. 2 des Anhangs II der Arbeitsstoffverordnung

ist in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Oberbergamt, im übrigen der Regierungspräsident.

§ 4

Zuständige Behörde für

1. die Zulassung von Ausnahmen nach § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 5,
2. die Beurteilung abweichender Maßnahmen nach § 12 Abs. 3 Satz 2,
3. die Anordnung von Maßnahmen nach § 15

der Arbeitsstoffverordnung

ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 5

Zuständige Behörde für

1. die Entgegennahme von Auskünften über Stoffzusammensetzungen nach § 2,
2. die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall hinsichtlich der Verpakkung und Kennzeichnung nach § 10 Satz 1,
3. die abschließende Entscheidung über die gesundheitliche Tauglichkeit nach § 18,
4. die Verkürzung oder Verlängerung von Untersuchungsfristen nach § 20,
5. die Entgegennahme von Empfehlungen, einen Arbeitsplatz zu überprüfen, nach § 21 Abs. 5,
6. die Entgegennahme von Anzeigen über die Verwendung von Stoffen nach Nr. 1.3 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 11.3 Abs. 3 Nr. 1 des Anhangs II,
7. die Entgegennahme von Darlegungen über die erforderliche Verwendung von krebserzeugenden Stoffen nach Nr. 1.3 Abs. 2 Satz 1, Nr. 1.3 Abs. 3 Satz 1 und Nr. 1.3 Abs. 4 Satz 1 des Anhangs II,
8. die Untersagung der Verwendung bestimmter Stoffe nach Nr. 1.3 Abs. 2 Satz 2, Nr. 1.3 Abs. 3 Satz 2 und Nr. 1.3 Abs. 4 Satz 2 des Anhangs II,
9. die Entgegennahme von Nachweisen über konstruktive Gegebenheiten nach Nr. 7.4 Abs. 2 Satz 4 des Anhangs II,
10. die Entgegennahme von Anzeigen über die Verwendung von Stoffen nach Nr. 9.2 Abs. 1 Satz 1 des Anhangs II,
11. die Entscheidung über ein Gutachten nach Nr. 11.1 Abs. 6 Satz 2 des Anhangs II,
12. die Zustimmung zur ausnahmsweisen Verwendung nach Nr. 12.3.2 Abs. 1 und 2 des Anhangs II

der Arbeitsstoffverordnung

ist in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt, im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 6

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Arbeitsstoffverordnung vom 1. April 1977 (GVBl. I S. 158)[1]) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. März 1981

Hessiche Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

Der Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

1) GVBl. II 91-35

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade*)

Vom 17. Februar 1981

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 985), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Staatsabkommen zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen vom 10. Juni 1960 (GVBl. S. 53) und auf Grund des § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 9. Dezember 1980 (GVBl. I S. 429) wird verordnet:

§ 1

(1) Als ausländischer akademischer Grad im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade gilt eine Bezeichnung, die dem Absolventen einer in dem betreffenden Staate anerkannten Hochschule

1. auf Grund einer Prüfung von der Hochschule oder von einer nach dem Recht dieses Staates zuständigen Stelle,
2. auf Grund einer staatlichen Prüfung von der nach dem Recht dieses Staates zuständigen Stelle

durch Verleihungsakt oder durch eine Rechtsvorschrift zuerkannt worden ist.

(2) Maßgebend für die Anerkennung der Hochschule ist das Recht des betreffenden Staates oder die Feststellung der Hochschulorganisation in diesem Staate.

§ 2

(1) Inhaber eines ausländischen Grades nach § 1 Abs. 1, dessen zugrunde liegender Abschluß dem an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes materiell gleichwertig ist und für den es einen gleichartigen deutschen akademischen Grad gibt, erhalten auf Antrag die Genehmigung, ihren ausländischen Grad in der Form des entsprechenden deutschen akademischen Grades zu führen.

(2) Inhaber eines ausländischen Grades nach § 1 Abs. 1, dessen zugrunde liegender Abschluß dem an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes materiell nicht gleichwertig ist oder für den es keinen gleichartigen deutschen akademischen Grad gibt, erhalten auf Antrag die Genehmigung, ihren ausländischen Grad in der in § 3 bestimmten Form zu führen.

(3) Die Genehmigung wird mit der Auflage verbunden, daß der ausländische Grad mit einem auf den Herkunftsstaat oder die verleihende Stelle hinweisenden Zusatz zu führen ist. Dies gilt nicht für ausländische Grade im Sinne des § 92 Abs. 2 und 3 des Bundesvertriebenengesetzes.

(4) In den Fällen des Abs. 1 darf der zugrunde liegende ausländische Grad nicht zusätzlich zu dem Grad geführt werden, dessen Führung genehmigt worden ist.

§ 3

In den Fällen des § 2 Abs. 2 wird die Genehmigung erteilt, den ausländischen Grad in der Originalform und in der in dem betreffenden Staate üblichen Form der Abkürzung zu führen. Ist der ausländische Grad nicht in lateinischer Sprache verliehen worden, kann der Genehmigung in der Originalform eine möglichst wörtliche Übersetzung in Klammern zugefügt werden.

§ 4

Für ehrenhalber verliehene ausländische Grade gelten die §§ 1 bis 3 entsprechend.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Februar 1981

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 17-24

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 65,— DM einschließlich 3,97 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 5 kostet 2,90 DM einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in fünf Ordnern mit über 4 500 Seiten hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des teueren Personals bewährt sich diese Regelung, und sie wird allgemein begrüßt.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, deren Ergänzungslieferungen Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN
Daimlerstraße 12 · 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1